

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## *Verordnung*

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pabneukirchen vom **20. November 2017**, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pabneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### *Gegenstand der Gebühr*

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### *Höhe der Gebühren*

1. Die **Grundgebühr** beträgt zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer jährlich:

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| a) pro Mehrpersonen-Liegenschaft oder Mietwohnung.....  | € | 64,00 |
| b) pro Einpersonen-Liegenschaft oder Mietwohnung.....   | € | 43,00 |
| c) pro Zweitwohnsitz- bzw. Wochenendliegenschaft .....  | € | 64,00 |
| d) pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger<br>Arbeitsstelle, in denen haushaltsähnliche Abfälle anfallen (ausgenommen sind<br>Gewerbebetriebe mit eigenem genehmigtem Abfallkonzept)..... | € | 64,00 |

2. Für die Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr eine mengenbezogene Gebühr zuzüglich der gesetzl. Umsatzsteuer zu entrichten:

- |  |   |      |
|--|---|------|
| a) pro abgeführter Hausabfalltonne 60 Liter (nur für 1 u. 2 Pers. Liegensch.)..... | € | 5,40 |
|--|---|------|

b) pro abgeführter Hausabfalltonne 90 Liter .....	€	8,10
c) pro abgeführter Hausabfalltonne 120 Liter .....	€	10,80
d) pro abgeführter Hausabfalltonne 200 Liter .....	€	18,00
e) pro abgeführter Hausabfalltonne 240 Liter .....	€	21,60
f) pro abgeführtem Hausabfallcontainer 1.100 Liter .....	€	99,00
g) pro ausgegebenem Abfallsack 60 Liter .....	€	5,00

jährliche Mindestausgabemenge geltend für den in § 2 Abfallordnung der Marktgemeinde Pabneukirchen geregelten Sonderbereich:

1 – Personenhaushalt:	4 Säcke	€	20,00
2 – Personenhaushalt:	7 Säcke	€	35,00
3 – Personenhaushalt:	9 Säcke	€	45,00
4 – Personenhaushalt:	10 Säcke	€	50,00
5 – Personenhaushalt:	11 Säcke	€	55,00

Je zusätzlicher Person + 1 Sack

h) pro Rolle Maisstärke-Säcke (= 26 Stk. Säcke á 10 Liter) .....	€	9,00
--	---	------

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke am Gemeindeamt bestellt werden. Für Neugeborene auf die Dauer von einem Jahr und pflegebedürftige Personen auf entsprechend ärztlichen Nachweis für die Dauer der Pflegebedürftigkeit können 4 zusätzliche (Windel-) Säcke pro Jahr kostenlos in Anspruch genommen werden.

### 3. Entgelte für im Zwischenlager des Bauhofes abgegebene kompostierbare Abfälle (Basis 2017):

a) Grünschnitt	pro m <sup>3</sup> .....	€	10,29
b) Unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	pro m <sup>3</sup> .....	€	14,14
c) Geschredderter Baum- und Strauchschnitt	pro m <sup>3</sup> .....	€	15,77
d) Wurzelstöcke klein	pro Stk. ....	€	6,82
e) Wurzelstöcke groß	pro Stk. ....	€	13,64

Für die Entgelte pro m<sup>3</sup> bzw. pro Stk. werden die jeweils aktuellen Richtpreise der ARGE Kompost und Biogas OÖ herangezogen.

Die Gebühren lt. § 2 Abs. 1 – 3 können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

### § 3

#### *Gebührensschuldner*

1. Zur Entrichtung der Abfallgebühr gemäß § 2 Abs. 1 – 3e ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 ist jeder verpflichtet, welcher kompostierfähigen Abfall im Zwischenlager, im Bereich des Bauhof Pabneukirchen, Mitter-Pabneukirchen 27, 4363 Pabneukirchen, abgibt.

### § 4

#### *Beginn der Gebührenpflicht*

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlichen Grundgebühr nach § 2 Abs. 1a) bis c) beginnt mit dem Tag der Anmeldung eines Haushaltes auf der betroffenen Liegenschaft oder Anmeldung eines Haushaltes im Rahmen einer Mietwohnung. Die Verpflichtung der jährlichen Grundgebühr nach § 2 Abs. 1d) beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Sollten Liegenschaftsbesitzer ohne Anmeldung eines Haushaltes ihre Liegenschaft bzw. Mietwohnung bewohnen/benützen, beginnt die Verpflichtung der Entrichtung der Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1a) bis c) mit dem Anfang des Monats, in dem die Sammlung von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet bzw. mit Anfang des Monats, in dem erstmals Abfallsäcke am Gemeindeamt Pabneukirchen ausgegeben werden.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 2a – 2g beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet bzw. mit Anfang des Monats, in dem erstmals Abfallsäcke im ASZ abgegeben werden.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 Abs. 2h beginnt mit der Übergabe der Maisstärkesäcke am Gemeindeamt.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 Abs. 3 beginnt mit der Übergabe der kompostierfähigen Abfälle am Zwischenlager.

### § 5

#### *Fälligkeit*

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 ist am 15.05. zur Zahlung fällig.
2. Die mengenbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 2a – 2g ist am 15.02. und am 15.08. eines jeden Jahres halbjährlich zur Zahlung fällig.

3. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2a – 2g ist jeweils der 1. Jänner bzw. der 1. Juli des jeweiligen Jahres.
4. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2h wird fällig mit der Übergabe am Gemeindeamt und ist bar zu entrichten.
5. Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 sind 14 Tage nach Erhalt der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6

*Inkrafttreten*

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27.06.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:

21. November 2017

Abgenommen am:

21. DEZ. 2017